VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

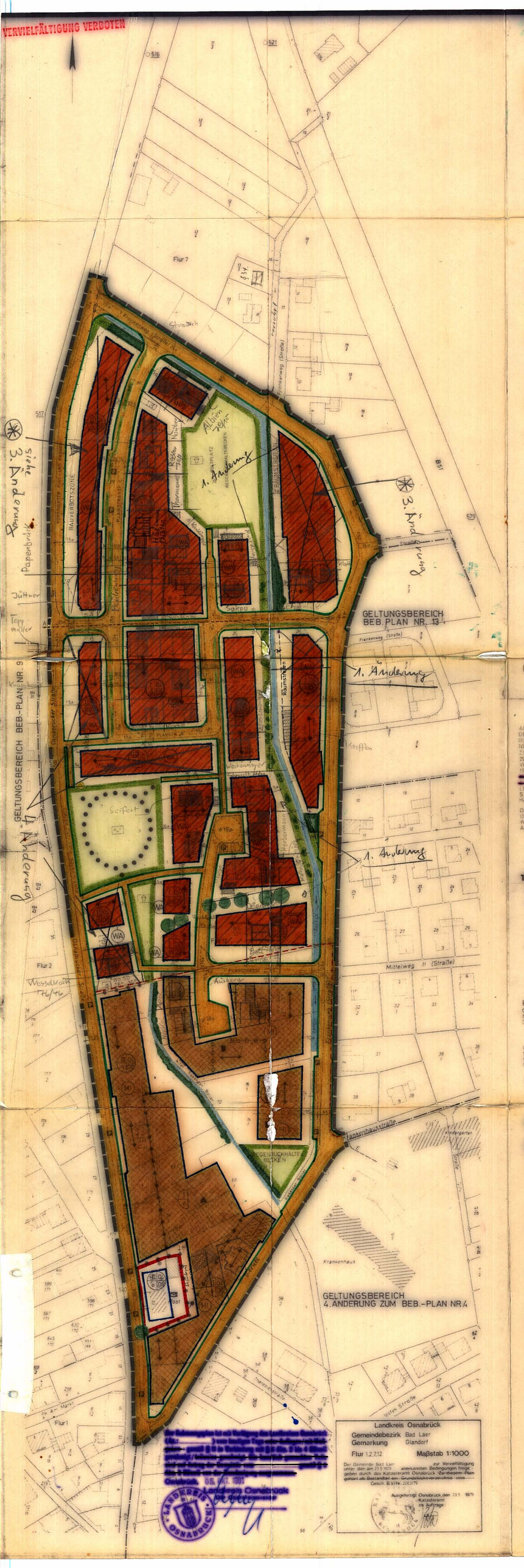

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ✓ ALLGEMEINES WOHNGEBIET — ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

MI ✓ MISCHGEBIET

GA ✓ GEMEINBEDARFSFLÄCHE FÜR POST

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

1 = GESCHOSSZAHL
2 = BAUWEISE
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) HÖCHSTGRENZE

ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND
ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
o = OFFEN
A = NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

✓ STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
= LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS
= FIRSTRICHTUNG

✓ BAUGRENZE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

✓ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
✓ ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE UND MÖGLICHER AUFTEILUNG
✓ FUSSWEG
✓ ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
Ga ✓ GARAGEN

✓ ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLEN
✓ ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH) P PARKANLAGE
REGENRÜCKHALTEBECKEN SP KINDERSPIELPLATZ
PFL = PFLANZUNG (SCHUTZPFLANZUNG GEM. § 9 (1) 25 BBAUG)
●●●● FUSSLÄUFIGE VERBINDUNG
GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)
PFL = PFLANZUNG (SCHUTZPFLANZUNG GEM. § 9(1)25 BBAUG)
SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE (HINWEIS)
ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT (ZU-UND ABGANG ZULÄSSIG)
ANZULEGENDE BAUMPFLANZUNG GEM. § 9(1)25a BBAUG
ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND GEM. § 9(1)25b BBAUG
E E 10kV-ERDKABEL
A A ABWASSERLEITUNG
WASSERFLÄCHE, BACH (RASENDER BOLLER)
TRAFOSTATION

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN I GESCH. UND BIS II GESCH. GEBIETEN DARF 350 m GEMESSEN VON O.K. FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUM SPARRENANSCHNITTSPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN.

DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN ZWINGEND II GESCH. GEBIETEN MUSS MINDEST 550 m UND DARF MAXIMAL 650 m BETRAGEN.

DER SPARRENANSCHNITTSPUNKT DARF NICHT HÖHER ALS 0,60 m ÜBER OBERKANTE OBERSTER FERTIGER GESCHOSSDECKE LIEGEN.

DACHAUFBAUTEN (DACHGAUBEN) SIND NUR BEI GEBÄUDEN AB EINER DACHNEIGUNG VON 40° ZULÄSSIG.

DIE DACHNEIGUNG UND DACHFORM SIND IN NEBENSTEHENDEN PLAN EINGETRAGEN.

ALLE NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND MIT FLACHDACH ZU BAUEN.

W = WALMDACH
SD = SATTELDACH

Südbrock einvl. Ö.B.V.

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBL. I S. 2256; BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE NOVELLE VOM 06.07.1979 (BGBL. I S. 949) UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAUO) VOM 23.07.1973 (NDS. GVBL. S. 259) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS 2. GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES NDS. STRASSENGESETZES VOM 25.07.1980 (NDS. GVBL. S. 283) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DVBBAUG) VOM 19.06.1978 (NDS. GVBL. S. 560) ZULETZT GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM *

UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG VOM 18.10.1977 (NDS. GVBL. S. 497) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.10.1980 (NDS. GVBL. S. 385)

* 10.12.1980 (Nds. GVBl. S. 490)

HAT DER RAT DER GEMEINDE GLANDORF

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 207 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GLANDORF, DEN 27. Juli 1981

Keßken — BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. AUF DEN ECKGRUNDSTÜCKEN SIND AUSNAHMEN VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90° ZULÄSSIG.
2. FÜR DIE GRUNDSTÜCKE AUF DEM FLURSTÜCK 4 ZWISCHEN RASENDEM BOLLER UND FRANKENWEG IST DIE ERRICHTUNG VON FESTEN EINZÄUNUNGEN ENTLANG DER WESTLICHEN FLURSTÜCKSGRENZE NUR IN EINEM MINDESTABSTAND VON 3,0 m ZU DIESER GRENZE ZULÄSSIG.
3. IN DEM MIT **A** GEKENNZEICHNETEN MISCHGEBIET SIND GEMÄSS § 1 (5) BAUNVO WOHNGEBÄUDE UND WOHNUNGEN NUR IN VERBINDUNG MIT ANLAGEN GEMÄSS § 6 (2) 2-7 BAUNVO ZULÄSSIG.
4. IN DEN MIT **B** GEKENNZEICHNETEN MISCHGEBIETEN SIND GEMÄSS § 1 (5) BAUNVO FOLGENDE NUTZUNGEN UNZULÄSSIG:
   a) SONSTIGE GEWERBEBETRIEBE § 6 (2) 4. BAUNVO
   b) GARTENBAUBETRIEBE § 6 (2) 6 BAUNVO
   c) TANKSTELLEN § 6 (2) 7 BAUNVO

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN u. HINWEISE

GEMÄSS § 9 (8) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 15. Juni 1981 GELEGT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER GEMÄSS § 6 (2) NGO UND § 56 BBAUG VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5000,- DM GEAHNDET WERDEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

BEBAUUNGSPLAN NR. 207

„AM RASENDEN BOLLER"

DER GEMEINDE GLANDORF

LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 5. Feb. 1979 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 207 BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG AM 3. April 1979 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

BAD LAER, DEN 27. Juli 1981

Keßken — BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 10. Feb. 1981 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 24. März 1981 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 1. April 1981 BIS 30. April 1981 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BAD LAER, DEN 27. Juli 1981

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH DER PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 29. Juni 1981 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Keßken — GLANDORF, DEN 27. Juli 1981 — BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen vorhandenen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 23.5.1979). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 3.7.1981

KATASTERAMT
im Auftrage:

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 06. OKT. 1981 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES OSNABRÜCK BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

GLANDORF, DEN

GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON

pb PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER OSNABRÜCK

BEARBEITET:	GEÄNDERT:
23.01.80	••

Landkreis Osnabrück
Gemeindebezirk Bad Laer
Gemarkung Glandorf
Flur 1,2,7,12 Maßstab 1:1000

Der Gemeinde Bad Laer zur Vervielfältigung unter den am 23.5.1979 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom Gesch. B.V/Nr. 2063/79

Ausgefertigt Osnabrück, den 23.5.1979
Katasteramt
im Auftrage:

Die Übereinstimmung ist mit Verfügung des Katasteramtes Osnabrück (Kr.) vom heutigen Tage unter Auflagen/nicht unter Auflagen gemäß § 6 der Verordnung zu § 29 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 2. Juni 1970 (Nds. GVBl. S. 141) genehmigt.

Osnabrück, 06. Okt. 1981

Landkreis Osnabrück
Katasteramt
im Auftrage:

LANDKREIS OSNABRÜCK